



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

XXI. Der Churprinz Johann Sigismund gestattet dem Schulzen zu Dransee
die Anlegung eines Kruges, im Jahre 1608.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

Schofs, hofdienst, und sonst aller andern Unpflichten frey zu bewohnen, und Ihres gefallens zu gebrauchen, oder aber auch Voreußern, Verkauften und Vorpfänden, und also damit thun und lassen sollen und mögen, gleich Wie mit andern Ihren Erben und Gutern, Wie Wir sie dan in der Posses derselben hiemit Vor uns und unser Erben und Erbnehmen setzen, und uns alles rechten daran Verzeihen, Ihnen auch denselben eine gute beständige Gewehr seyn sollen und Wollen. Uhrkundlich mit vnsern hierunter aufgedruckten secret besiegelt und eigener hand unterschrieben, Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree am Osterfreitage Anno etc. der Weniger Zahl im Vier und siebenzigsten Jahr etc.

(L. S.)

Sabina, Marggraffin zu Brandenburg, mine Hant.
Nach einer alten Copie.

XIX. Churfürstliches Rescript, wornach dem Markgrafen Johann Sigismund Zechlin zur Residenz und die Aemter Zechlin, Wittstock, Lindow, Fehrbellin und Lenzen zur Hofhaltung angewiesen werden, vom Jahre 1595.

Wollgeboren Rethen und liebe getreue. Wir geben euch hiemit gnediglich zuuernemen, das wir dem hochgeborn Fürsten, Herrn Johans Sigismund, vnserm f. l. jungern Sohn, vnserer Embter Zechlin, Wittstock und Lindow sampt der Fehre Bellin vnd Lenzen mit aller derselben Nutzung, Einkommen und Zubehörung, in allermaßen wir bei vnserm herrn vaters Leben solche Embter bishero gebraucht und genossen, außserhalb derer von Adel Lehenschafft und Rosdinste, Steuern, Zolle und Newen Bierziese, die wir vns neben der Landfure fure behalten vndt außgezogen haben wollen, abgetreten und zu Zechlin Residenz und hofhaltung anzustellen und zu halten gewilliget. Ist dem nach an euch vnter befehlich, Ihr wollet die vnterthanen und diener an f. l. waldigen und weisen, das sie derselben hinfuro geburlichen gehorsam leisten und was sie außserhalb obermelten Reservaten der herrschafft zu geben und zu thun vorpflichtet, dasselbe seiner Marggraff Johans Sigismund L., jngleichen sie vns bishero gethan, auch thun und leisten sollen. Do auch S. L. die vnter sich habende vom Adell vorfallender gelegenheit nach zum Aufwartten bedorffen wurden, Sollen sie sich hierin alles geburlichen vnterthenigen gehorsams gegen S. L. von vnserntwegen jnn deme vorhalten. Doran geschicht vnserer meinung vndt etc. Datum Grimnitz den 13. December 1595.

An Graff Rothen zu Lynar und Oberheuptman Dittrich von holtzendorffen.
Nach dem Concepte.

XXI. Der Churprinz Johann Sigismund gestattet dem Schulzen zu Dranse die Anlegung eines Kruges, im Jahre 1608.

Von Gottes gnaden Wir Johann Sigismund Marggraff zu Brandenburg, in Preussen zu Stettin, Pommern, der Casubern, Wenden auch in Schletien zu Croßen und Jägerndorf hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürste zu Rügen etc. Bekennen und thun Kundt hiermit, vor uns und unser Erben und

Erbnehmen, auch alle Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg etc. Nachdem von alters her und bey Lebzeiten Bischofs Wedigen zu Havelberg, der Coffäthenhoff, welchen damahls heine Jagow bewohnet, in unferm Dorf Dransee mit der warth darzu zu einem Krugrecht geleet, derselbe aber bis daher etwas wüß geblieben, und anitzo solche stete der itzige Schultze Matthias Jagow Kaufweise an sich gebracht, das wir demnach nunmehr dieselbe hinwieder zu einem Kruge gnädig confirmiret haben wollen, Auch darauf ergenantem Matthias Jagowen und seinen Erben, die Sellunge aus sondern gnaden vergönnet und nachgegeben, Vergönnen und nachgeben dieselbe auch Ihme und obgedachten seinen Erben hiermit und in Kraft dieses briefes, dergestalt, das er und Sie ohne Jemandes hinderunge im Dorffe Dransee, vor die Pauren und anderen Reisenden und frembden Leüthen gut Wittstockisch hier ausfchenken und sich dessen allermassen, wie es die billigkeit erfordert und von andern Benachbarten Krügern gehalten wird, gebrauchen und genießsen mögen; Es sollen aber er und sie uns und unferen Erben davon alle Jahr uf Johannis zwey Pf. Pfeffer in unferm Amt und Hoflager Zechlin einzuantworten schuldig sein und verbleiben, getreulich ohne sondere gefehrde, zu Uhrkunde haben Wir dieses mit unferm Daumbsecret besiegelt und eigenhanden unterschrieben; Geben Zechlin, den 22. Aprilis an. 1608.

Hanfs Sigismundt,

(L. S.)

Nach einer alten Copie.

XXII. Verschreibung des Churfürsten George Wilhelm gegen den Markgrafen Sigismund, worin diesem das Haus Zechlin zum Wohnsitz eingeräumt wird, vom Jahre 1625.

Von Gottes Gnaden wir Georg Wilhelm Churfürst, und von derselbtenn Gnaden wir Sigismund Marggraf zu Brandenburg, geben hiermit allen und ieden zu erkennen, das wir der Churfürst blos aus vetterlich zuneigung vnd desto bessere einigkeit vnd vertrauen in vnferm haufe bey diesen sorglichen und gefährlichen zeiten zu erhaltenn, vnd gar nicht aus einiger schuldigkeit vnd pflichten — verwilligen, das ob hochgenanter vnseres Vettern Marggraf Sigismunds Liebden S. L. hofhaltung auff unferm haus zum Zechlin anfahren und anstellen moge, vnnnd sollen S. L. an gemachen, kuchen, keller vnd stallunge so viell eingereumt werden, als S. L. dessen, eine hofhaltung daselbsten anzurichten, von nöten haben werden. Doch sollen vnd wollen S. L. vns, so ofte vnd viell wir der Churfurst nach Zechlinn kommen werden, dieselbten Gemache, welche wir bis hieher vor vns gebraucht, avszureumen vnd leddig zu machen schuldig sein. Wir der Churfurst wollen auch noch ferner S. L. etliche gewisse Seen anweisen lassen, die wir Marggraf Sigismund alleine zu notturtiger speisens vor vnser hofgefinde vnd ohne alle verwüstung der fischereien gebrauchen sollen vnd wollen. Wir Marrggraf Sigismund wollen vns auch der fischerzeug hierzu vf vnser selbsten kosten erzeugen vnd schaffen. Was auch S. L. an küchen-, brow- vnd backholtze vnd zu erwärmung S. L. Gemachs stueben vnd anderer losamenter von nöten haben werden, dasselbte wollen wir S. L. hawen, auch durch die vnterthanen des ampts anfuhren lassenn, Nur das S. L., wan mangell an holtze furselt, dasselbte in zeiten im Ampte anlagen lassen, das auch darunter in acht genommen werde, das die leute